

Gebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 25.05.2023 (Beschluss-Nr.: 283-30/23/SR) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Wettin-Löbejün werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der auf Grundlage einer Einweisungsverfügung der Stadt Wettin-Löbejün (Ordnungsbehörde) in eine Obdachlosenunterkunft der Stadt Wettin-Löbejün eingewiesen worden ist. Werden mehrere Personen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Obdachlosenunterkunft gilt solange als genutzt, bis der Stadt Wettin-Löbejün (Ordnungsbehörde) der Auszug aus der Unterkunft mitgeteilt oder in sonstiger Weise bekannt wird.

(2) Zur Zahlung der vollen Gebühr ist ferner jeder verpflichtet, der sich, ohne im Besitz einer Einweisungsverfügung der Stadt Wettin-Löbejün (Ordnungsbehörde) zu sein, Zuzug zu einer Obdachlosenunterkunft verschafft und diese in Benutzung genommen hat.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Stadt Wettin-Löbejün erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren. Darin berücksichtigt sind die von der Stadt Wettin-Löbejün vorgehaltenen Mietkosten, Nebenkosten, Energiekosten und die Kosten für die Bereitstellung einer angemessenen zweckdienlichen Ausstattung.

(2) Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft beträgt 10,00 EURO/ Tag und Person.

(4) Für Wohnungen die zur Unterbringung von obdachlosen Personen auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung der Stadt Wettin-Löbejün (Ordnungsbehörde) dienen und vorher von der Stadt Wettin-Löbejün nicht als Obdachlosenunterkünfte angemietet und/ oder betrieben wurden, ist die im sozialen Wohnungsbau zulässige Kostenmiete bzw. die vom Vermieter geforderte und nach dem örtlichen Mietpreisspiegel zulässige Miete zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr im Sinne dieser Satzung zu zahlen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und bemisst sich über den Zeitraum der Einweisung. Sie endet mit dem Tag an dem das Nutzungsverhältnis beendet wird. Eine vorübergehende Abwesenheit bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht.

(2) Die erstmalige Gebühr wird am Tage der schriftlichen Einweisung fällig. Im Falle der Unterbringung außerhalb der Dienstzeit entsteht die Fälligkeit an dem Tag, an welchem der Benutzer den Fachbereich Bürgerservice der Stadt Wettin-Löbejün aufsucht und die schriftliche Einweisung erhält.

(3) Im Falle einer längerfristigen Einweisung in die Obdachlosenunterkunft ist die Gebühr monatlich bis zum 5. des jeweiligen Monats an die Stadtkasse oder an den mit Kassenvollmacht ausgestatteten Verwalter unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens in bar oder durch Überweisung zu zahlen.

(4) Eine Abtretung von Ansprüchen auf Zahlung von Bedarfen für Unterkünfte nach den Regelungen des SGB II sowie des SGB XII seitens des Gebührenpflichtigen an die Stadt Wettin-Löbejün ersetzt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung der jeweils fälligen Gebühr. Die Gebührenschuld gilt als getilgt, wenn der Zahlungseingang der fälligen Gebühr auf der Grundlage der Abtretung von der jeweils für die Zahlung zuständigen Behörde bei der Stadt Wettin-Löbejün zu verzeichnen ist. Etwaige Versäumnisse bei der Beantragung der notwendigen Bedarfe für Unterkünfte bei den jeweils zuständigen Behörden gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Die Stadt Wettin-Löbejün kann in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Hierzu finden § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) sowie § 227 der Abgabenordnung (AO) Anwendung.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün zu stellen.

§ 6 Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung erhobenen Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 7 sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die vom Stadtrat am 25.05.2023 durch Beschluss Nr. 283-30/23/SR beschlossene Gebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wurde durch die Bürgermeisterin am 26.05.2023 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 26.05.2023

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Stadtrat am 25.05.2023 durch Beschluss Nr. 283-30/23/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 26.05.2023 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Gebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist am 22.06.2023 gem. den Festlegungen von § 20 der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün vom 29.04.2021 im Internet unter der Internetadresse www.stadt-wettin-loebejueu.de öffentlich bekannt zu machen. Die dafür notwendige Hinweisbekanntmachung hat im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 13, Ausgabe Nr. 6 am 21.06.2023 zu erfolgen.

Wettin-Löbejün, den 26.05.2023

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -